

DER BRCA1 Fall - Warum man DNA Sequenzen nie ändert

Dr. Christian Kilger, Dr. Olaf Malek und Dr. Ute Kilger

Die Technische Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes hat mit der Entscheidung T 80/05 vor ein paar Wochen das Patent EP-B1 699754 in eingeschränkter Form aufrecht erhalten. Das Patent, so wie es im Januar 2001 erteilt wurde, schützt ein Verfahren zum Diagnostizieren einer Prädisposition für Brust- oder Eierstockkrebs beim Menschen, welches das Bestimmen in einer Gewebeprobe des Menschen umfasst, ob eine Keimbahn-Veränderung in der angegebenen Sequenz des BRCA1-Gens vorliegt, wobei diese Veränderung eine Prädisposition für den Krebs anzeigt. Wesentlich für die Beurteilung der Patentfähigkeit der Ansprüche war die Tatsache, dass Prioritätsanmeldungen und die spätere Europäische Anmeldung voneinander abweichende Sequenzen enthielten. In der früheren Entscheidung T 1213/05, die Stoffansprüche auf das BRCA1-Gen betraf, wurde darüber entschieden, ob eine patentierte Sequenz, die sich an 15 Stellen (9 dieser Abweichungen waren stumm) von der relevanten Prioritätsanmeldung unterschied, das Recht auf die Priorität genießt. Die Kammer verneinte dies und berief sich dabei darauf, dass die Prioritätsfrage gemäß der Stellungnahme G 2/98 der Großen Beschwerdekammer eng auszulegen ist, da kein Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Merkmalen gemacht werden darf. Die Kammer sah sich dabei im Einklang mit anderen restriktiven Entscheidungen, die Sequenzunterschiede für prioritätszerstörend hielten (siehe T 351/01 oder T 70/05). Ob die Betrachtungsweise des EPA, die experimentelle Unschärfe einer Sequenzierung außer Acht zu lassen, falsch ist, sei erstmal dahingestellt. Der Anmelder sollte in einer Folge von Anmeldungen nie eine Sequenz ändern, sondern immer nur Sequenzen hinzufügen – diese Lehre kann aus den Entscheidungen des EPA jedenfalls gezogen werden.